jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/20 8Ob269/69, 5Ob28/75, 3Ob103/86, 5Ob55/94, 5Ob2168/96a, 5Ob81/97s, 5Ob281/00k, 5Ob21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1970

Norm

ABGB §364 C
ABGB §530 A
GBG §12
GBG §14

Rechtssatz

Es gehört nicht zum Wesen der Reallast, daß die Leistungen des Verpflichteten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ertrag bzw in einem bestimmten Verhältnis zum Ertrag der haftenden Liegenschaft stehen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bestellung der Reallast nicht als Mittel verwendet wird, die grundbücherlich für das Pfandrecht gezogenen Schranken (§ 14 GBG) durch die weniger formstrengen des § 12 GBG zu umgehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 269/69
  Entscheidungstext OGH 20.01.1970 8 Ob 269/69
  Veröff: SZ 43/13 = NZ 1970,155 = JBl 1971,203 = NZ 1971,171
- 5 Ob 28/75
  Entscheidungstext OGH 18.03.1975 5 Ob 28/75
  Veröff: EvBl 1976/13 S 20 = NZ 1976,95
- 3 Ob 103/86
  Entscheidungstext OGH 19.11.1986 3 Ob 103/86
  Auch; nur: Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bestellung der Reallast nicht als Mittel verwendet wird, die grundbücherlich für das Pfandrecht gezogenen Schranken (§ 14 GBG) durch die weniger formstrengen des § 12 GBG zu umgehen. (T1)
- 5 Ob 55/94
  Entscheidungstext OGH 21.06.1994 5 Ob 55/94
  nur: Es gehört nicht zum Wesen der Reallast , daß die Leistungen des Verpflichteten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ertrag bzw in einem bestimmten Verhältnis zum Ertrag der haftenden Liegenschaft

stehen. (T2)
Beisatz: Unter Ablehnung der von Bartsch und Hoyer vertretenen Gegenmeinung . (T3)
Veröff: SZ 67/109

- 5 Ob 2168/96a
  Entscheidungstext OGH 28.08.1996 5 Ob 2168/96a
  Vgl auch; Beisatz: Für eine dingliche Besicherung der gesellschaftsvertraglichen Ansprüche des stillen Gesellschafters gegen den Geschäftsinhaber steht das Institut der Reallast nicht zur Verfügung. (T4)
  Veröff: SZ 69/194
- 5 Ob 81/97s
  Entscheidungstext OGH 08.04.1997 5 Ob 81/97s
  nur T1; Beisatz: Die Bestellung einer Reallast darf auch nicht dazu verwendet werden, dem Liegenschaftseigentümer eine mit dem Gesetzeszweck des § 364c ABGB unvereinbare Verfügungsbeschränkung aufzuerlegen. (T5)
- 5 Ob 281/00k
  Entscheidungstext OGH 21.11.2000 5 Ob 281/00k
  Auch; nur T2; Veröff: SZ 73/175
- 5 Ob 218/02y
  Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 218/02y
  nur T2; Beisatz: In Zweifelsfällen kann eine weder periodisch zu erbringende noch mit dem Ertrag der Liegenschaft im Zusammenhang stehende Leistung kann mangels Subsumierbarkeit unter andere historisch gewachsene, von der Rechtsprechung anerkannte Reallasten nur dann einer typischen Reallastverpflichtung zugeordnet werden, wenn ihr Versorgungszweck außer Zweifel steht. (T6)
  Beisatz: Hier: Eine Verpflichtung eines Tauschvertragspartners, bestimmte das Nachbargrundstück betreffende baurechtliche Zustimmungserklärungen abzugeben kann nicht als Reallast verbüchert werden. (T7)
- 5 Ob 198/12x
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 198/12x
  Vgl auch; Auch Beis wie T6; Veröff: SZ 2012/141
- 5 Ob 231/17g
  Entscheidungstext OGH 18.01.2018 5 Ob 231/17g
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T6
- 5 Ob 232/17d
  Entscheidungstext OGH 18.01.2018 5 Ob 232/17d
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T6
- 5 Ob 62/20h
  Entscheidungstext OGH 12.05.2020 5 Ob 62/20h
  nur T1; Beisatz: Hier: Einverleibung von aus einem Raumordnungsvertrag resultierenden Verpflichtungen. (T8)
- 5 Ob 123/20d
  Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 123/20d
  Vgl; Beis wie T6
- 5 Ob 145/20i
  Entscheidungstext OGH 12.08.2020 5 Ob 145/20i
  Vgl; nur T1; Beis wie T6
- 5 Ob 219/20x
  Entscheidungstext OGH 14.01.2021 5 Ob 219/20x
  Beis nur wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0012178

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at